

## **Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

**DATAGROUP SE**  
**Wilhelm-Schickard-Str. 7**  
**72124 Pliezhausen**

- im folgenden „**DATAGROUP**“ genannt -

und der

**DATAGROUP Hamburg GmbH**  
**Brandshofer Deich 68**  
**20539 Hamburg**

- im folgenden „**Konzerngesellschaft**“ genannt -

- gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet -

### **Präambel**

Die DATAGROUP ist Alleingesellschafterin der Konzerngesellschaft.

Zwischen der DATAGROUP und der Konzerngesellschaft wird insbesondere auch zum Zwecke der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die Konzerngesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DATAGROUP abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der gemäß § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag, welcher auch unter Berücksichtigung einer Auflösung von Rücklagen nicht überschritten werden darf.
- (2) Die Konzerngesellschaft kann mit Zustimmung der DATAGROUP Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 AktG oder § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung bei einer entsprechenden

Anwendung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der DATAGROUP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Von der Abführung ausgeschlossen sind insbesondere ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages, Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB).

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Konzerngesellschaft laufenden Geschäftsjahres. Die Vertragsteile gehen davon aus, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister im Laufe des Geschäftsjahres 2025/2026, welches vom 01. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 läuft, erfolgen wird. Für den Fall, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages nach dem 30. September 2026 erfolgen sollte, verlängert sich die Zeit der Unkündbarkeit dieses Vertrages um so viele Jahre, dass seit dem Beginn des Geschäftsjahrs, für welches die Gewinnabführung erstmals gilt mindestens fünf volle Zeitjahre vergangen sind.
- (4) Monatliche Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung verstößen nicht gegen das Gebot der Vollabführung, wenn sie unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Jahresbilanzgewinns stehen. Überschießende Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung sind als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln.
- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % pro Jahr zu verzinsen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Für die Verlustübernahme durch die DATAGROUP gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich gegenüber der Konzerngesellschaft.

## **§ 3 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DATAGROUP und der Gesellschafterversammlung der Konzerngesellschaft geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Konzerngesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten

Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages beginnt im Innenverhältnis mit dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt, also rückwirkend für das Jahr der Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister der Konzerngesellschaft, frühestens somit zum 01. Oktober 2025, 00:00 Uhr. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nachfolgend die „**Mindestlaufzeit**“) erfüllt hat (nach derzeitigem Rechtslage fünf Jahre (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) seit Beginn des Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft, für das dieser Vertrag gemäß vorstehenden Absätzen erstmalig Anwendung gefunden hat).

- (3) Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird von einer formwechselnden oder übertragenden Umwandlung der DATAGROUP oder der Konzerngesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes nicht berührt. Dies gilt nicht, falls die Konzerngesellschaft in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages im Sinne der §§ 291 ff AktG sein kann.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die DATAGROUP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
  - die DATAGROUP nicht mehr mehrheitlich an der Konzerngesellschaft beteiligt ist;
  - die DATAGROUP nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes übertragend umgewandelt wird.
- (5) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.
- (6) Wenn der Unternehmensvertrag endet, hat die DATAGROUP den Gläubigern der Konzerngesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

DATAGROUP SE

---

DATAGROUP Hamburg GmbH